

Satzung

der Gemeinde Kalefeld über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Kalefeld in seiner Sitzung am 16. Juni 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Kalefeld werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung der Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro abgerundet festzusetzen. Beim Maß des Verwaltungsaufwandes sind die nachfolgenden Stundensätze für Personal- und Sachkosten zu berücksichtigen:

| | |
|-------------------|------------|
| Höherer Dienst: | 69,00 Euro |
| Gehobener Dienst: | 56,00 Euro |
| Mittlerer Dienst: | 45,00 Euro |
| Einfacher Dienst: | 36,00 Euro |

Abweichend davon ist bei der Festsetzung der Gebühr für die dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 über die Dienstleistungen im Binnenmarkt (EU-Dienstleistungsrichtlinie) unterfallenden Genehmigungsverfahren und -formalitäten ausschließlich das Maß des Verwaltungsaufwandes zu berücksichtigen.

- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4

Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 22 des Kostentarifs.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v.H.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Kosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5

Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 1. mündliche Auskünfte
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit,

3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i.S. des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer in den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 22,50 Euro übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
1. Postgebühren oder Kurierentgelte für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post oder Kurierdienste mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben.
 2. Gebühren für die Inanspruchnahme von Telekommunikationsmitteln , z.B. Telefon und Telefax, Internet,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,

8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden, soweit Gegenseitigkeit verbürgt ist, Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 22,50 Euro übersteigen.

§ 7 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.
- (2) Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10 Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Northeim in Kraft.
- (2) Zu dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt tritt die Verwaltungskostensatzung vom 27.09.2001 außer Kraft.

Kalefeld, den 16.06.2011

Gemeinde Kalefeld

L.S.

(gez.) Edgar Martin
Bürgermeister

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Kalefeld vom

| Lfd. Nr. | Gegenstand | Betrag € |
|----------|--|--------------------------|
| 1 | Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen, Ferngespräche, Fax | |
| 1.1 | Abschriften je angefangene Seite | |
| 1.1.1 | im Format DIN A 5 | 1,50 |
| 1.1.2 | im Format DIN A 4 | 2,50 |
| | Bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A 4 oder, wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschsatz nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf | 5,50 |
| 1.2 | Durchschriften je angefangene Seite | 0,15 |
| 1.3 | Andere Vervielfältigungen | |
| 1.3.1 | mit Lichtpaus-, Fotokopier- und ähnlichen Geräten *) | |
| 1.3.1.1 | bis zum Format DIN A 4 | 0,20 |
| 1.3.1.2 | im Format DIN A 3 *) Anmerkung zu Nr. 1.3.1.1 u. 1.3.1.2 Bei örtlichen Vereinen und Verbänden ermäßigt sich der Pauschbetrag je Kopie -bis zum Format A 4 auf -bis zum Format A 3 auf | 0,50 0,05 0,30 |
| 1.3.1.3 | bei größeren Formaten bis zu | 15,00 |
| 1.3.2 | mit Farbkopiergeräten | 3,00 |
| 1.4 | Telefoneinheit bzw. Faxeinheit | 0,20 |
| 1.5 | Erstellung und Abgabe digitaler Dokumente | |
| 1.5.1 | auf Datenträgern je Stück Datenträger | 10,00 |
| 1.5.2 | per E-Mail bis 2 MB | 6,00 |
| 1.5.2.1 | bei größeren Dateien zusätzlich je MB | 1,00 |
| 2 | Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise | |
| 2.1 | Beglaubigung von Unterschriften | 5,10 |
| 2.2 | Beglaubigung von | |
| 2.2.1 | Abschriften, je Seite | |
| 2.2.1.1 | der Erstaufbereitung | 3,00 |
| 2.2.1.2 | der Durchschrift | 2,00 |
| 2.2.2 | Beglaubigungen von Vervielfältigungen, die mit Bürodruckgeräten hergestellt werden, und Durchschriften und Vervielfältigungen, die mit Lichtpaus-, Fotokopier- oder ähnlichen Geräten hergestellt werden, je Seite des ersten Abdruckes | 2,00 |
| | zusätzlich für jeden weiteren Abdruck je Seite | 1,50 |
| 2.3 | Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland | 15,00 |
| 2.4 | Ausstellungen von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind) | 3,00 bis 120,00 |
| 2.5 | Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für jede Ausfertigung | 7,50 |
| 3 | Akteneinsicht | |
| 3.1 | Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dgl. - ausgenommen nach § 72 Abs. 1 NBauO -, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarif-Nr. keine Gebühren vorgesehen sind, <u>für jeden Fall</u> | 3,50 bis 30,00 |

| Lfd. Nr. | Gegenstand | Betrag € |
|-----------------|--|-------------------------------------|
| 3.2 | Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dgl. | |
| 3.2.1. | wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann | 3,00 |
| 3.2.2 | wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind | 10,00 |
| 3.2.3 | Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o.ä. | |
| 3.2.3.1 | Grundgebühr | 10,00 |
| 3.2.3.2 | zuzüglich je angefangene Seite | 2,50 |
| 3.3 | Überlassung und Übersendung von Akten an Prozessbevollmächtigte zur Abwicklung von rechtlichen Vorgängen | 12,00 |
| 4 | Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Abgabensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dgl.) | |
| | für jede angefangene Seite | 0,20 |
| | jedoch mindestens | 2,00 |
| 5 | Schriftliche Aufnahme eines Antrages, oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (das Vorbringen von Anregungen und Bedenken zu Entwürfen von Bauleitplänen sowie die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) | |
| | je angefangene Seite | 22,00 |
| 6 | Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist | 25,00 bis 615,00 |
| 6.1 | Genehmigung von Niederschlagswassersammelanlagen einschl. Abnahme | 41,00 |
| 7 | Verwaltungstätigkeiten (z.B. Erschließungsbescheinigungen), die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderem Aufwand verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde | 12,50 bis 28,00 |
| 7.1 | Ausstellung einer Bescheinigung gemäß § 69 a Abs. 1 Nr. 5 NBauO über die gesicherte Erschließung bei genehmigungsfreien Baumaßnahmen | 65,00 |
| 7.2 | Bereitstellung von Warneinrichtungen (Verkehrszeichen, Barken, Warnleuchten etc.) | je Teil 3,50 mindestens 20,00 |
| 8 | Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen | |
| 8.1 | bis zu 5.000 € des Bürgerschaftsbetrages | 15,00 |
| | für jede weiteren 5.000 € | 10,00 |

| Lfd. Nr. | Gegenstand | Betrag € |
|----------|--|-----------------|
| 9 | Vermögensverwaltung | |
| 9.1 | Vorrangseinräumung-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen sowie Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechte sowie Belastungsgenehmigungen | |
| 9.1.1 | bis zu 5.000 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechtes oder des betroffenen Teilbetrages | 18,00 |
| 9.1.2 | für jede weiteren angefangenen 5.000 € | 7,50 |
| 9.2 | Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Nummer 9.1 fallen | 12,50 bis 50,00 |
| 9.3 | Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB | 30,00 |
| 9.4 | Verzicht auf die Ausübung eines vertraglichen Vorkaufsrechtes | 12,50 bis 30,00 |
| 10 | Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr | 2,50 |
| 11 | Zweitausfertigung (Kopie) von Steuer- oder sonstigen Quittungen | 2,50 |
| 12 | Ersatzstücke für verloren gegangene Hundesteuermarken | 3,00 |
| 13 | Bescheinigung (Kopie des Steuerbescheides) über öffentliche Abgaben früherer Jahre | |
| | für jedes Jahr | 3,00 |
| 14 | Feststellung aus Konten und Akten je angefangene halbe Arbeitsstunde | 12,50 bis 28,00 |
| 14.1 | Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung | 12,50 |
| 15 | Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen nach den Bestimmungen der VOB/VOL für Leistungen mit einem überschläglich ermittelten Wert | |
| 15.1 | bis 5.000 € | 10,00 |
| 15.2 | über 5.000 € bis 10.000 € | 15,00 |
| 15.3 | über 10.000 € bis 25.000 € | 20,00 |
| 15.4 | über 25.000 € bis 50.000 € | 25,00 |
| 15.5 | über 50.000 € bis 125.000 € | 30,00 |
| 15.6 | über 125.000 € bis 250.000 € | 35,00 |
| 15.7 | über 250.000 € | 40,00 |
| 16 | Abgabe von Bauleitplänen bis zur Größe von | |
| 16.1 | 0,2 m ² | 3,00 |
| 16.2 | 0,5 m ² | 5,00 |
| 16.3 | 1,0 m ² | 9,00 |
| 16.4 | über 1 m ² | 9,00 |
| 17 | Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonst. Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschl. Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle. Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen. | 25,00 |
| 18 | Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für | |
| 18.1 | Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde | 25,00 |
| 18.2 | Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschl. Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle | 25,00 |
| | Tarifnummer 17 Satz 2 gilt entsprechend | |

| Lfd. Nr. | Gegenstand | Betrag € |
|-----------------|--|-------------------|
| 18.3 | Kilometergeld für Dienstfahrten, die nicht der Wahrnehmung von Gerichtsterminen dienen (§ 5 JVEG) | 0,30 |
| 19 | Genehmigungen/Erlaubnisse aufgrund der geltenden Satzung über die Abwasseranlagen /Wasserversorgung der Gemeinde Kalefeld | |
| 19.1 | Entwässerungsgenehmigungen für Schmutz und Regenwasser | |
| | a) Einfamilienhaus oder ähnlicher Baukörper | 50,00 |
| | b) Zwei-/Dreifamilienhaus oder ähnlicher Baukörper | 70,00 |
| | c) Vierfamilienhaus oder ähnlicher Baukörper | 95,00 |
| | d) darüber hinausgehende Bauwerke, insbesondere Gewerbe- und Industriebauten, Schulen und Sporthallen | 130,00 |
| | e) Baumaßnahmen von untergeordneter Bedeutung (z.B. Gartenhäuser, Garagen etc.), die nicht unter Tarif 19.1. a) – d) fallen. | 25,00 |
| 19.1.1 | Genehmigung zur Änderung oder Erweiterung vorhandener Schmutz- und Regenwasserentwässerungsanlagen | |
| | a) Einfamilienhaus oder ähnlicher Baukörper | 35,00 |
| | b) Zwei-/Dreifamilienhaus oder ähnlicher Baukörper | 45,00 |
| | c) Vierfamilienhaus oder ähnlicher Baukörper | 70,00 |
| | d) darüber hinausgehende Bauwerke, insbesondere Gewerbe- und Industriebauten, Schulen und Sporthallen | 100,00 |
| | e) Baumaßnahmen von untergeordneter Bedeutung (z.B. Gartenhäuser, Garagen etc.), die nicht unter Tarif 19.1.1 a) – d) fallen. | 25,00 |
| 19.2 | Abnahme der Abwasseranlagen je angefangene halbe Arbeitsstunde | 25,00 |
| 19.3 | Sonstige Prüfungsmaßnahmen je angefangene halbe Arbeitsstunde | 25,00 |
| 19.4 | Erteilung einer Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang und vom unmittelbaren Anschluss zum Zwecke der Versickerung und Verrieselung des Niederschlagwassers | 60,00 |
| 19.5 | Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art und Mengen in die gemeindlichen Abwasseranlagen aufgrund der Abwasserbeseitigungssatzung | 150,00 bis 300,00 |
| 19.5.1 | Genehmigung zur Einleitung von Abwasser aus der Fassadenreinigung in die gemeindliche Abwasseranlage nach der Abwasserbeseitigungssatzung | 45,00 |
| 19.6 | Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden. Soweit die Gemeinde Dritte mit der Untersuchung beauftragen muss, werden die Kosten als Auslagen neben der Gebühr erhoben. | 50,00 bis 260,00 |
| 19.7 | Erteilung einer Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang bei der Wasserversorgung | 30,00 |
| 19.8 | Abnahme von Wasserversorgungsanlagen je angefangene halbe Arbeitsstunde | 25,00 |
| 20 | Büchereiwesen | |
| 20.1 | Versäumnisgebühr je Buch und Woche | 0,25 |
| 20.2 | Buchvorbestellungen | 0,25 |
| 20.3 | Ersatzausstellungen von Lesekarten | |
| 20.3.1 | für Erwachsene | 1,00 |
| 20.3.2 | für Jugendliche | 0,50 |

| Lfd. Nr. | Gegenstand | Betrag € |
|----------|--|---|
| 21 | Archiv <u>Vorbemerkung:</u> Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei Durchführung von Arbeiten, die der Berufsbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten. | |
| 21.1 | Für familiengeschichtliche Auskünfte aus privaten und kommerziellen Interessen wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Arbeitsstunde | 25,00 |
| 21.2 | Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten je Seite für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird Daneben kann die Gebühr nach der Tarifnummer 21.1 erhoben werden | 3,00 0,50 |
| 21.3 | Benutzung des Archivs | |
| 21.3.1 | für einen Tag | 7,50 |
| 21.3.2 | für eine Woche | 20,00 |
| 21.3.3 | für längere Zeit bis zu | 60,00 |
| 21.4 | Archivalienversendung | Tatsächlich anfallende Kosten |
| 21.5 | Beglaubigung von Abschriften je Seite | 3,00 |
| 21.6 | Herstellung von Reproduktionen sowie Einräumung von Nutzungsrechten | 20,00-35,00 |
| 22 | Rechtsbehelfe | |
| 22.1 | Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidung über Widersprüche Dritter | 5 v.H. der strittigen Kosten mindestens 7,50 höchstens 511,00 |
| 22.2 | Bei aufwendigen Ermittlungsverfahren kann die Gebühr bis zu 50 v.H. über der in Tarif 22.1 genannten Höhe festgesetzt werden | |
| 22.3 | Bei schematischen Entscheidungen in parallel laufenden Verfahren kann die Gebühr bis zu 50 v.H. unter der in Tarif 22.1 genannten Höhe festgesetzt werden. | |
| 22.4 | Bei Rücknahme des Widerspruches wird folgende Gebühr erhoben: | |
| 22.4.1 | Rücknahme des Widerspruches vor Ablauf des Tages, an dem das Ermittlungsverfahren eingetreten ist | 25 v.H.* |
| 22.4.2 | Rücknahme des Widerspruches vor Ablauf des Tages, an dem der Widerspruch einem gemeindlichen Gremium zur Entscheidung vorgelegt wurde | 50 v.H.* |
| 22.4.3 | Rücknahme des Widerspruches vor Ablauf des Tages, an dem der Widerspruchsbescheid zur Zustellung gegeben wird | 90 v.H.* |
| | * der in Tarif 22.1 festgesetzten Gebühr | |
| 23 | Einsatz der Datenverarbeitungsanlage | |
| 23.1 | Druck von Listen mit Adressen, je Adresse | 0,05 |
| 23.2. | Druck von Selbstklebeetiketten, je Adresse | 0,10 |
| 23.3. | Basiserstellung von Bevölkerungsanalysen | |
| 23.3.1 | ohne räumliche Zuordnung | 7,50 |
| 23.3.2 | mit räumlicher Zuordnung, je Ortschaft | 3,00 |
| 23.4 | Druck von Wahlergebnissen | |
| 23.4.1 | für Europa-, Bundes- und Landtagswahlen | 7,50 |
| 23.4.2 | für Kommunalwahlen, je Druckseite | 2,00 |
| 23.5 | Maschinenstunden für nicht pauschalierte Leistungen, je Maschinenstunde | 35,00 |